Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

Inhalt: Verordnung wegen Vereinigung der im Kreise Randow belegenen, bisher dem Landarmenverbande der Kurmark angehörigen Ortschaften mit dem Landarmenverbande der Provinz Pommern, S. 95. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr vom 1. April 1877/78., S. 96. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872. durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden rc., S. 98.

(Nr. 8489.) Verordnung wegen Vereinigung der im Kreise Randow belegenen, bisher dem Landarmenverbande der Kurmark angehörigen Ortschaften mit dem Landarmenverbande der Provinz Pommern. Vom 15. März 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen in Ergänzung Unserer Verordnung über Einrichtung des Landarmenwesens in der Provinz Pommern vom 27. Dezember 1876. (Gesetz-Samml. für 1877. S. 2.) auf Grund des §. 27. des Gesetzes vom 8. März 1871., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Samml. S. 130. ff.), unter Zustimmung des Provinziallandtages von Pommern, sowie des Kommunallandtages der Kurmark, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die früher Kurmärkischen Ortschaften Tantow und Hohenfelde (Güter), Bismark, Cunow-Antheil, Löcknitz, Plöwen-Antheil und Retzin-Antheil (Dörfer), sämmtlich im Kreise Randow, scheiden mit dem 1. April 1877. aus dem Landarmenverbande der Kurmark aus und werden mit dem Landarmenverbande der Provinz Pommern vereinigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. März 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 31. März 1877.

(Nr. 8490.) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr vom 1. April 1877/78. Vom 28. März 1877.

Auf Grund der Bestimmungen im §. 6. des Gesetzes vom 25. Mai 1873. (Gesetz-Samml. S. 213.) und im §. 5. des Gesetzes von demselben Tage (Gesetz-Samml. S. 222.), sowie im Artikel II. des Gesetzes vom 12. März d. J. (Gesetz-Samml. S. 19.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Klassensteuer für das Jahr vom 1. April 1877/78. nur

2 Mark 88 Pfennige

auf jede 3 Mark der veranlagten Jahressteuer zu entrichten sind.

Der Normalbetrag der Klassensteuer ist gesetzlich (§. 9. des Gesetzes vom 23. Juni 1876., Gesetz-Samml. S. 169.) festgestellt auf..	42,100,000 Mark.
Aus dem Jahre 1876. und dem ersten Vierteljahre 1877. sind im Jahre vom 1. April 1877/78. (§. 6. des Gesetzes vom 12. Juli 1876., Gesetz-Samml. S. 288.) auszugleichen	150,489 „
Der durch Reklamationen und Rekurse entstandene Ausfall gegen den Normalbetrag des Jahres 1876. und des ersten Vierteljahres 1877. ist festgestellt auf	841,664 „
Summa	43,092,153 Mark.
Veranlagt sind für 1877/78.	44,989,290 „
mithin mehr	1,897,137 Mark.

Hiernach würden, um die berichtigte Soll-Einnahme von 43,092,153 Mark zu erhalten, auf jede 3 Mark der veranlagten Jahressteuer zu entrichten sein:

2 Mark 87 35/100 Pfennige.

In Folge der gesetzlich vorgeschriebenen Abrundung (Art. II. des Gesetzes vom 12. d. M., Gesetz-Samml. S. 19.) sind für das Jahr vom 1. April 1877/78., wie oben bestimmt worden, 2 Mark 88 Pfennige auf je 3 Mark der veranlagten Jahressteuer zu entrichten und ist die Ausgleichung des Mehrbetrages, welcher sich auf 97,565 Mark berechnet, dem nächsten Jahre vorzubehalten.

Der oben in Ansatz gebrachte, im Jahre 1877/78. auszugleichende Betrag von 150,489 Mark ergiebt sich aus folgender Aufstellung:

Die berichtigte Soll-Einnahme für das Jahre 1876. betrug nach der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1875. (Gesetz-Samml. S. 615.)	43,413,303 Mark.
Dazu tritt für das erste Vierteljahr 1877. (§. 6. des Gesetzes vom 12. Juli 1876. (Gesetz-Samml. S. 288.) eine Soll-Einnahme von	10,500,000 „
Summa	53,913,303 Mark.

Das

Uebertrag ..... 53,913,303 Mark.

Das Veranlagungssoll für 1876. hat (nach Berichtigung vorgekommener Irrthümer) betragen 44,493,363 Mark.

Dazu für das erste Vierteljahr 1877. der vierte Theil .... 11,123,341 „

zusammen ..... 55,616,704 Mark.

Zu erheben waren nur je 2 Mark 90 Pfennige für je 3 Mark der veranlagten Jahressteuer, im Ganzen also ..... 53,762,814 „

mithin weniger ..... 150,489 Mark,

wie oben in Ansatz gebracht.

Berlin, den 28. März 1877.

Der Finanzminister.

Camphausen.

Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 1. Dezember 1875., betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Winterswyk über Borken nach Gelsenkirchen nebst Abzweigung nach Bocholt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Jahrgang 1877. Nr. 9. S. 49. bis 53., ausgegeben den 3. März 1877.;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 10. Januar 1877., betreffend die Uebertragung des dem Kreise Flatow durch Allerhöchsten Erlaß vom 28. Oktober 1870. verliehenen Enteignungsrechts für den Bau einer Chaussee von Obbodowo über Soßnow bis zur Wirsitzer Kreisgrenze auf die in Folge Kreistagsbeschlusses veränderte Linie von Obbodowo über Soßnow bis zur Bromberger Kreisgrenze in der Richtung auf Bromberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 11. S. 65., ausgegeben den 14. März 1877.;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 29. Januar 1877., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den von der Frau Großherzogin Sophie von Sachsen-Weimar, Königliche Hoheit, beschlossenen Bau einer Chaussee vom Bahnhof Heinrichau im Kreise Münsterberg über Kloster Heinrichau und Moschwitz bis zum sogenannten Buchwalde, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 10. S. 71.;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 7. Februar 1877., betreffend das der Gemeinde Wadersloh im Kreise Beckum verliehene Enteignungsrecht zur Erwerbung der zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Wadersloh nach Liesborn erforderlichen, in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 11. S. 61., ausgegeben den 17. März 1876.;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 19. Februar 1877., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den von den Ständen des Kreises Warendorf beschlossenen Bau einer Chaussee von Sassenberg im Kreise Warendorf über Greffen, Harsewinkel und Marienfeld bis zur Bezirksgrenze in der Richtung auf Gütersloh und für den von der Stadt Gütersloh im Kreise Wiedenbrück beschlossenen Bau der Anschlußstrecke von der Bezirksgrenze bis Gütersloh, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 11. S. 61., ausgegeben den 17. März 1877.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).